

# **Mandanten Information: Das Finanzamt plant die verstärkte Durchführung von Außenprüfungen in Form von sogenannten Kassennachschauen**

Im Rahmen des jährlich durchgeführten Erfahrungsaustausch zwischen dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz und der Vertretung der Finanzämter des Landes Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Steuern, wurde den steuerberatenden Berufen auf Anfrage mitgeteilt, dass das Finanzamt in Bezug auf Außenprüfungen, insbesondere die Durchführung der seit einiger Zeit möglichen unangekündigten Kassennachschauen plant.

Anbei dürfen wir Ihnen die uns vom Steuerberaterverband zur Verfügung gestellte Mitschrift des am 21.06.2024 durchgeführten Erfahrungsaustausch überlassen.

Hieraus ergibt sich, dass das Finanzamt die für sie einfach durchzuführende Prüfung, die auch von jungen Prüfern schon durchgeführt werden kann, gezielt verstärkt einsetzen will.

Wie Sie aus dem ebenfalls beiliegenden Merkblatt "unangekündigte Kassennachschauen" ersehen können, handelt es sich hierbei um eine unangekündigte anlassunabhängige Außenprüfung, die die Ordnungsgemäßheit der Führung der Kassenaufzeichnungen einschließlich Kassenbuch prüft.

Wie Sie wissen, stehen bei allen Mandanten die Barverkäufe tätigen, die Kassenführungspflichten im Fokus der Finanzbehörde.

Soweit Sie als Mandant Bargeschäfte abwickeln, müssen diese Kassenführungspflichten nachweislich täglich geführt werden. Der Prüfer überprüft deshalb im Falle einer Prüfung, wie Sie aus dem Merkblatt Kassennachschau, unter Punkt "Ihre Pflichten bei Kassennachschau" ersehen können, die Ordnungsgemäßheit bis zum Zeitpunkt seines Erscheinens.

Wie bereits unsererseits mitgeteilt, empfehlen wir zur Vermeidung, insbesondere von Rechenfehlern, den Einsatz moderner Technik, wie TSE zertifizierte elektronischen Kassen und parallel dazu das z. B. auch im Rahmen des digitalen Ordnersystems "DATEV Unternehmen online" zur Verfügung stehende elektronische Kassenbuch. Dabei sollten elektronischen Kassen im Optimalfall zur Vereinfachung ihrer Arbeitsabläufe und zur Vermeidung von Übertragungsfehler die Daten über eine Datenschnittstelle von der elektronischen Kasse ins elektronische Kassenbuch transferieren.

Soweit das Finanzamt hier im Rahmen einer Kassennachschauprüfung oder sonstigen Außenprüfung, soweit Mängel, auch wenn sie nur formeller Art sind, feststellt, berechtigt dies das Finanzamt erhebliche Konsequenzen bis hin zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens zu ziehen (siehe beiliegender Merker Kassennachschau "negative Folgen"), deshalb müssen die entsprechenden Pflichten zur Vermeidung von ggf. existenzgefährdeten Folgen ständig beachtet und nachweislich erfüllt werden.

Soweit Sie hier noch Fragen haben, steht unser Büro wie immer für dieselben zur Verfügung.

Anlagen:

Information Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz zum Erfahrungsaustausch 21.06.24

Merkblatt: unangekündigte Kassennachschau (2 Seiten)



Am 21. Juni 2024 kam es wieder zum Erfahrungsaustausch mit dem Landesamt für Steuern, der Steuerberaterkammer sowie dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz.

Die wesentlichen Ergebnisse sind hier zusammengefasst:

### **Außenprüfung**

#### a) Erfahrungen mit der Kassennachschau

Auf Nachfrage erläuterte das LfSt, dass im Jahr 2023 etwa 500 Kassennachschauen durchgeführt worden seien, für 2024 sind ca. 1.000 weitere geplant. Junge Prüfer würden vermehrt zu diesem Thema geschult. Prüfungsschwerpunkte seien die Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und die Einhaltung der Belegausgabepflicht. Verstöße würden an die Bußgeld- und Strafsachenstelle gemeldet. Außerdem sei es in Einzelfällen möglich, eine Betriebsprüfung anzuschließen.

Zweckmäßig sei auch der Übergang zu einer Umsatzsteuersonderprüfung. In 2023 erfolgte in 59 Fällen als Folgemaßnahme ein Übergang zu einer Umsatzsteuersonderprüfung und in 171 Fällen sei eine Außenprüfung als Folgemaßnahme für notwendig erachtet worden. Laut den statistischen Meldungen sei im Jahr 2023 in 55 Fällen ein Verstoß gegen die Pflicht zur Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt worden.





RA EGBERT WEIGEL, MOLTKESTRASSE 20, 76829 Landau

**Egbert Weigel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Mediator  
Zertifizierter Berater für  
Steuerstrafrecht (DAA)

**Christine Walter**  
Rechtsanwältin

**Cornelia Kömmerling**  
Fachwältin für Steuerrecht  
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

**Dipl.-FW (FH) Birgit Weigel**  
Steuerberaterin  
angestellt nach § 58 StBerG

**Dipl.-FW (FH) Kurt Hoffmann**  
Steuerberater  
angestellt nach § 58 StBerG

**Moltkestraße 20, 76829 Landau** Eingang via  
Glacisstr, Parkplatz im Hof

**Kontakt**  
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25  
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de  
www.rechtsanwaltweigel.de

## **Unangekündigte Kassennachschaу: Welche Rechte und Mitwirkungspflichten haben Sie?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

als Nutzer elektronischer Kassensysteme müssen Sie strenge Regeln beachten: Ihre Kassen müssen u.a. alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen und alle Daten unveränderbar speichern. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit für das Finanzamt lesbar und maschinell auswertbar sein. Um die Einhaltung dieser Vorgaben überwachen zu können, hat das Finanzamt die Möglichkeit, Ihr Kassensystem unangekündigt zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dem Prüfer Zugang zu Ihren Kassen und zu allen damit zusammenhängenden Aufzeichnungen zu gewähren. Darüber hinaus müssen Sie alle Organisationsunterlagen (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen. Tauchen bei der sog. Kassennachschaу Unregelmäßigkeiten auf, kann der Prüfer direkt zu einer umfassenden Betriebsprüfung übergehen!

Selbst wenn Sie nur eine offene Ladenkasse nutzen (z.B. eine Geldschublade), ist eine Kassennachschaу bei Ihnen möglich. Immerhin gibt es auch Beschränkungen für den Prüfer: So sind Ihre Privaträume grundsätzlich tabu. Außerdem muss sich der Prüfer zu Beginn der Prüfung ausweisen und seinen Prüfungsauftrag nachvollziehbar darlegen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie nicht nur einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten bei der Kassennachschaу. Sie können sich zudem bewusst auf die nächste Prüfung vorbereiten und dafür sorgen, dass diese reibungslos abläuft.

Mit freundlichen Grüßen

# Unangekündigte Kassennachschaу: Welche Rechte und Mitwirkungspflichten haben Sie?

Die Bargeldbranche muss mit verstärkten Kontrollen rechnen!

Seit 2018 darf das Finanzamt Kassennachschauen durchführen:

- ✗ **Unangekündigte, anlassunabhängige Prüfung** der betrieblichen Kassensysteme, die sowohl elektronische Systeme (z.B. PC-Kassen) betreffen kann
  - ✗ als auch offene (manuelle) Ladenkassen.
- Muss **innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** stattfinden. Außerhalb der Öffnungszeiten für Kunden ist eine Kassennachschaу dann möglich, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird.



## Ihre Rechte bei der Kassennachschaу:

- Der Prüfer muss seinen **Dienstausweis** vorzeigen, wenn er mit der Prüfung beginnen will. Er muss plausibel machen, dass er mit der Durchführung der Kassennachschaу offiziell betraut ist.
- Eine reine **Beobachtung** der Kassen und ihrer Handhabung sowie **Testkäufe** sind auch **anonym** möglich.
- Den Zugang zu **Privaträumen** können Sie **verweigern**.
- Geprüft wird nur Ihr Kassensystem, der Prüfer darf **keine anderen Schränke oder Schubladen** öffnen und durchsehen.
- Die Kassenprüfung berechtigt den Prüfer **nicht** zur Durchsuchung Ihrer **Geschäftsräume**.



## Ihre Pflichten bei der Kassennachschaу:

- Sie müssen dem Prüfer Zugang zur **Kasse und allen damit zusammenhängenden Aufzeichnungen** gewähren.
- Sie müssen **Organisationsunterlagen** zur Kasse (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen.
- **Elektronische Kassenaufzeichnungen** müssen Sie dem Prüfer in auswertbarer Form (durch Übermittlung oder per Datenträger) zur Verfügung stellen.
- Bei einer **offenen Ladenkasse** darf der Prüfer die Kassensbuchaufzeichnungen der Vortage einsehen.
- Der Prüfer kann einen **Kassensturz** verlangen.



## So verhalten Sie sich richtig bei der Kassenprüfung:

- Seien Sie **kooperativ, aber selbstbewusst**: Die Kassennachschaу ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung und Sie sind kein Verdächtiger!
- Nur ein **von Ihnen benannter, geschulter Ansprechpartner** sollte dem Prüfer Auskünfte erteilen; die übrige Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit ihm führen.
- Der Prüfer sollte während der gesamten Prüfung **beaufsichtigt** werden.
- Halten Sie alle notwendigen Unterlagen parat und prüfen Sie regelmäßig die volle Funktionsfähigkeit der Kasse (auch bezüglich der Speicherfähigkeit).
- Sie können gegen die Kassennachschaу an Ort und Stelle Einspruch erheben. Dadurch wird die Prüfung jedoch nicht unterbrochen.



## Gut zu wissen: Mögliche negative Folgen einer Kassennachschaу

- Wenn Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kasse bestehen, kann der Prüfer zu einer **regulären Betriebsprüfung** übergehen, bei der alle betrieblichen Aufzeichnungen und Daten geprüft werden. Hierüber muss er Sie jedoch schriftlich informieren.
- Bei Mängeln der Kassenführung kann ein **Bußgeld** bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Liegt eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, kann das Bußgeld auf 50.000 € steigen.
- Darüber hinaus kann die Buchführung wegen mangelhafter Kassenaufzeichnungen verworfen werden. Dies führt zu **Schätzungen** und **Steuernachzahlungen**.

Bei weiter gehenden  
Fragen stehen wir  
Ihnen gerne zur  
Verfügung

Bei weiteren Fragen zur unangekündigten Kassennachschaу können Sie gern einen Termin mit uns vereinbaren.